

Eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung hinsehen – handeln – schützen

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Prävention von sexueller Gewalt und den Instruktionen im Erzbistum Hamburg.

Vorbemerkung.....	2
1. Was sind geeignete Räumlichkeiten für Einzelgespräche?	3
2. Warum darf es keine herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehung zu Schutzbefohlenen geben?.....	3
3. Sind Geburtstagsgeschenke an einzelne Kinder und Jugendliche noch erlaubt?	3
4. Dürfen Kinder noch in den Arm genommen werden?	3
5. Gilt auch im Zeltlager die Regel, dass Betreuer/innen und Teilnehmer/innen getrennt schlafen sollen?.....	4
6. Wir haben immer mit Betreuer/innen und Teilnehmer/innen die Zimmer/Zelte geteilt. Müssen wir das jetzt ändern?	4
7. Wie ist zu verfahren, wenn es nicht möglich ist, dass ein paritätisch besetztes Leitungsteam aus Männern und Frauen auf eine Fahrt mitfährt, sondern das Team nur aus Männern oder nur aus Frauen besteht?	5
8. Was mache ich, wenn z.B. nachts ein Kind Heimweh hat und alleine vor meinem Zelt/Zimmer steht? ...	5
9. Was ist mit dem Begriff „ das alleinige Verweilen in Schlaf oder Sanitärräumen“ gemeint?.....	6
10. Sind Zelte auch Räume?.....	6
11. Fragen zum Bereich Körper- und Gesundheitshygiene	6
a. Was ist, wenn die sanitären Einrichtungen zwar eine Trennung der Geschlechter zulassen, aber keine Trennung von Teilnehmer/innen und Betreuer/innen?.....	7
b. Wie sieht es im Schwimmbad mit dem Duschen aus?.....	7
c. Was passiert mit einem Kind, das sich weigert sich zu duschen oder zu waschen?	7
d. Wie ist der Aufsichtspflicht beim Gruppenduschen genüge getan?	8
e. Wie führe ich einen Zecken-Check durch, der die Schamgrenzen der Teilnehmer/innen wahrt? Darf ein/e Betreuer/in ein Kind nach Zecken absuchen?.....	8
12. Das Recht am eigenen Bild – Dürfen Kinder im Badeanzug fotografiert werden?	8
13. Warum gehen die Instruktionen in Bezug auf den Alkoholkonsum über das Jugendschutzgesetz hinaus?	8
14. Gesetz zum Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen (Selbstauskunftserklärung).....	9
15. Was sind Grenzverletzungen?	9
16. Was sind sexuelle Übergriffe?	10
17. Was sind darüber hinaus strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt?	10

Vorbemerkung

Die **Instruktionen des Generalvikars** beschreiben einen grenzachtenden, professionellen Umgang zwischen Erwachsenen und Kindern/ Jugendlichen in der Einrichtung. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die kirchlichen Lebens- und Lernorte von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in den verschiedenen pastoralen Handlungsfeldern so sicher wie möglich zu machen. Im Vordergrund steht hierbei, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Resilienz (Widerstandsfähigkeit) gestärkt werden. Sie sollen erfahren, dass ihre Grenzen ernst genommen werden. Diese Erfahrung befähigt Situationen besser unterscheiden zu können und mutiger auf Grenzüberschreitungen zu reagieren.

Im Rahmen der Schulungen werden immer wieder Fragen zum praktischen Umgang mit den Instruktionen zur Prävention von sexueller Gewalt gestellt. Aus diesem Grund sind nachfolgend Antworten auf die meist gestellten Fragen niedergeschrieben. Dabei liegt der Fokus auf den Fragestellungen, die sich in der Kinder- und Jugendarbeit der Verbände und in den Gemeinden vor allen Dingen auf Kinder – und Jugendfreizeiten und Wochenendfahrten ergeben haben.

Die Instruktionen gelten für alle kirchlichen Gliederungen und Einrichtungen. Dennoch können sie nicht alle Situationen, die sich in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, im erzieherischen und pflegerischen Alltag in Einrichtungen der stationären und ambulanten Kinder – und Jugendhilfe entwickeln berücksichtigen. Nicht alle denkbaren Szenarien können im Vorwege durch die Instruktionen geregelt werden.

Für Situationen, in denen Unsicherheit auftritt, gilt es das Handeln zu überprüfen, den anderen Verantwortlichen gegenüber transparent zu machen, um gemeinsam über der Situation entsprechende und angemessene Lösungen zu finden.

Das Erzbistum Hamburg ist in einem stetigen Prozess den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu reflektieren und zu stärken. Mit diesen FAQs werden erste Lösungen und Praxiserfahrungen angeboten. Wir freuen uns aber auch über weitere Vorschläge und Anregungen, so dass diese FAQs stetig weitergeschrieben bzw. verbessert werden können.

Mary Hallay-Witte
Kathrin Nickisch
Roland Karner

Hamburg, den 22. September 2014

1. Was sind geeignete Räumlichkeiten für Einzelgespräche?

Hierbei handelt es sich um Räume, die unverschlossen und auch für andere Personen zugänglich sind oder als Gesprächsräume definiert sind. Private, Sanitär- oder Schlafräume haben eine andere Bestimmung und sind deshalb keine geeigneten Räumlichkeiten. Auf einem Zeltlager kann der geeignete Ort für Einzelgespräche z.B. eine offen einsehbare Wiese sein. Von weitem kann man sehen, dass da zwei Leute ein vertrauliches Gespräch führen und Diskretion kann gewahrt werden.

2. Warum darf es keine herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehung zu Schutzbefohlenen geben?

Gemeint ist hier die Beziehung zwischen Betreuer/in und Schutzbefohlenen. Ausgehend von der professionellen oder ehrenamtlichen Rolle als Betreuer/in entsteht ein ungleiches Beziehungsverhältnis bzw. ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis. In der Rolle als Betreuer/in besteht die Verantwortung gegenüber den anvertrauten Kindern oder Jugendlichen. Diese Verantwortung gilt es sich bewusst zu machen. Mit bereits bestehenden Freundschaften (z.B. Patenkind, Kind von Freunden) sollte transparent und achtsam umgegangen werden.

3. Sind Geburtstagsgeschenke an einzelne Kinder und Jugendliche noch erlaubt?

Geburtstagsgeschenke, Glückwünsche, Verdienste etc. sind durchaus nachvollziehbare transparente Zuwendungen, die hier nicht gemeint sind. Diese Instruktion meint Zuwendungen, die Defizitzustände ausgleichen und das Kind bzw. den Jugendlichen in das Gefühl einer materiellen Abhängigkeit von der/dem Betreuer/in versetzen.

4. Dürfen Kinder noch in den Arm genommen werden?

Berührungen sind nicht verboten, sondern sie sollen der Situation angemessen sein und dürfen die Grenzen der Kinder sowie die der Betreuer/innen nicht verletzen. Das ist wichtig, da die/der Betreuer/in eine Vorbildfunktion wahrnimmt. Die Kinder und Jugendlichen lernen durch Grenzachtung gute und schlechte Berührungen zu unterscheiden. Eine tröstende Umarmung, die z.B. dem Kind unangenehm ist, wäre eine Grenzüberschreitung. Eine tröstende Umarmung, die gut tut, hilft. Sie muss also von dem Kind gewünscht werden. Auch die Betreuer/innen können in einer Situation entscheiden, ob sie umarmen oder umarmt werden möchten, oder eine andere Form des Tröstens für angemessener finden. Auch damit werden die Grenzen geachtet und Kinder können sich an vorbildlichem Verhalten orientieren.

5. Gilt auch im Zeltlager die Regel, dass Betreuer/innen und Teilnehmer/innen getrennt schlafen sollen?

Diese Regel gilt für alle Fahrten und damit auch im Zeltlager. Damit diese Regel konform mit der Wahrung der Aufsichtspflicht geht, ist sie behutsam umzusetzen. Gerade die Auseinandersetzung des Leitungsteams und der Gruppe mit diesem Punkt birgt ein hohes Präventionspotential. Die Kinder und Jugendlichen schlafen in geschlechtergetrennten Zelten oder Zimmern und die Betreuer/Innen nicht bei den Kindern und Jugendlichen. So wird der Respekt der Privatsphäre impliziert, ohne dass er von den Kindern und Jugendlichen erst eingefordert werden muss. Gerade wenn die Schlafstätte mit anderen (fremden) Menschen geteilt wird, ist es schwierig, aber wichtig diesen Raum für Schamgefühl und die Privatsphäre zu geben.

Sollte es mit der Umsetzung Schwierigkeiten geben, muss gemeinsam nach Lösungen gesucht werden. Dieses zeigt dem Team sowie den Teilnehmern, dass respektvoll mit der Privatsphäre umgegangen wird. Es steht dabei die Frage im Vordergrund: Wie kann die Privatsphäre auch in schwierigen Situationen bestmöglich gewahrt bleiben? Es wird deutlich gemacht, dass auch Kinder und Jugendliche dieses Recht auf Intimsphäre haben.

Nicht alle Veranstaltungen insbesondere Großveranstaltungen, wie z.B. Weltjugendtag oder Sammelunterkünfte beim Katholikentag ermöglichen es, die Verhaltensregeln einzuhalten. Bei solchen Gelegenheiten, ist es wichtig vor der Veranstaltung die Eltern und die Teilnehmer zu informieren. Diese Transparenz macht deutlich, dass es sich um besondere Veranstaltungen handelt.

Es besteht grundsätzlich nicht die Möglichkeit pauschale Ausnahmegenehmigungen zu beantragen oder sich von den Eltern pauschal das Abweichen von dieser Regelung per Unterschrift bestätigen zu lassen. Ziel ist es Lösungen zu finden. Wichtig ist die gemeinsame Überlegung im Vorfeld, wie auch unter besonderen Bedingungen der Privatsphäre bestmöglich Raum gegeben werden kann. Dadurch ergibt sich ein transparenter, nachvollziehbarer Umgang miteinander.

6. Wir haben immer mit Betreuer/innen und Teilnehmer/innen die Zimmer/Zelte geteilt. Müssen wir das jetzt ändern?

In diesem Fall gilt es die bisherige Praxis kritisch zu hinterfragen:

Warum schlafen die Betreuer/innen bei den Kindern mit in den Zelten?

Das war schon immer so!

Dann gehört diese Tradition auf den Prüfstand, da sie mit den gesellschaftlichen Veränderungen nicht mehr konform geht.

Es ist Elternwunsch!

So ist mit den Eltern das Gespräch zu suchen, warum es wichtig ist, den Kindern zu vermitteln, ist dass die Kinder selbständig werden und lernen, dass es Bereiche gibt, die ihnen allein gehören. Diese teilen sie höchstens mit ihren Eltern oder Geschwistern.

Es ist der Wunsch der Kinder!

Dann wird er zunächst respektiert. Jedoch muss dies im Leitungsteam transparent gemacht werden und dann z.B. mit einem pädagogischen Ansatz nach Lösungen gesucht werden. Die Kinder lernen mit der Situation anders umzugehen. Die Betreuer/innen könnten sich z.B. langsam aus dem Zelt zurückziehen (machen sich entbehrlich).

Die Betreuer/innen sehen es als notwendig an, um ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen!

Sie machen es den Eltern und dem Leitungsteam transparent. Vielleicht lassen sich auf diesem Wege auch Tipps zum Umgang mit den schwierigen Kindern von den Eltern oder anderen Betreuer/innen einholen.

Es ist der Wunsch der Betreuer/innen!

Dem kann nicht entsprochen werden, da die Kinder nicht dafür da sind, die Wünsche der Betreuer/innen zu erfüllen.

7. Wie ist zu verfahren, wenn es nicht möglich ist, dass ein paritätisch besetztes Leitungsteam aus Männern und Frauen auf eine Fahrt mitfährt, sondern das Team nur aus Männern oder nur aus Frauen besteht?

Auch hier soll sich zeigen, dass die Regel eine andere ist. Dass man bemüht ist, für Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern eine/n geeignete/n Ansprechpartner/in mit auf der Fahrt zu haben. Steht es schon lange vor der Fahrt fest, dass es kein paritätisches Team gibt und selbst die Frage bei den Eltern nach einer Reisebegleitung unfruchtbar blieb, ist das Dilemma ja schon im Vorfeld hinreichend öffentlich und transparent.

Sind vorher alle Anstrengungen und Bemühungen im Vorfeld gemacht worden, eine geeignete Reisebegleitung zu finden und soll die geplante Maßnahme dennoch nicht abgesagt werden, dann ist es wichtig für die nötige Transparenz zu sorgen. Das heißt konkret: Informieren der Kinder, Jugendlichen und Eltern sowie der Betreuer/innen. Die Eltern und Teilnehmer/innen können dann entscheiden, ob ihr Kind mitfährt oder nicht. Wenn ein/e Betreuer/in z.B. wg. Krankheit oder beruflicher Veränderung kurzfristig ausfällt, wird sich selbstverständlich um ein Ersatz bemüht. Die Maßnahme ist in der Durchführung aufgrund der Präventionsordnung nicht gefährdet.

8. Was mache ich, wenn z.B. nachts ein Kind Heimweh hat und alleine vor meinem Zelt/Zimmer steht?

Ob Heimweh oder andere Gründe des Trostes: Kinder können und sollen jederzeit getröstet werden. Selbst wenn ein Kind nackt unter der Dusche ausrutscht, eilt ein/e Betreuer/in zu Hilfe, tröstet und nimmt es ggf. in den Arm.

Zum Schutz aller Beteiligten, sichern wir uns ab, und schaffen Transparenz. Wir zeigen, dass es bei uns keine „schlechten“¹ Geheimnisse gibt. Das kann in dem Beispiel in Bezug auf Heimweh, das Wecken einer/eines anderen Betreuers/in sein. Gemeinsam kann mit dem Kind nach einer guten Lösung gesucht werden.

9. Was ist mit dem Begriff „ das alleinige Verweilen in Schlaf oder Sanitärräumen“ gemeint?

Zum Schutz der Betreuer/innen sollen sie sich nicht alleine mit einem Kind oder Jugendlichen in Schlafräumen (auch Zelten) und Sanitärräumen aufhalten. *Verweilen* heißt, sich aufzuhalten ohne eine Berechtigung zu haben. Als Betreuer/in hat man nicht per se das Recht sich überall aufzuhalten. Das Wahrnehmen der Aufsichtspflicht ist kein Verweilen. Damit dies nicht missverstanden wird, ist es sinnvoll im Leitungsteam zu besprechen, wer wann in diesen Räumlichkeiten Aufsicht wahrnimmt, um damit Klarheit unter den Betreuer/innen und Kindern und Jugendlichen zu schaffen.

Es ist wichtig, dass nach außen klar wird, dass immer das Wohl des Kindes im Vordergrund steht und dass deshalb auch Freiräume gegeben werden und die persönlichen Grenzen respektiert werden. Selbstverständlich können Kindern Gutenachtgeschichten vorgelesen werden. Es ist immer auf eine transparente Ausgestaltung zu achten. Transparenz heißt: es ist bekannt.

10. Sind Zelte auch Räume?

Auch Zelte gelten als Räume. Wenn z.B. 6 Kinder in einem Zelt schlafen, so ist es angebracht, bei mehreren Gruppen auch Aufenthaltszelte zu haben. Sonst spielt sich alles in einem sehr privaten Raum ab, nämlich dem "Schlafzimmer". Andernfalls muss den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, ihren persönlichen Raum entsprechend zu sichern. z.B. Schließen der Tasche, aufrollen des Schlafsacks und der Matte. Dann ist deutlich: Jetzt ist es nicht mehr Schlaf- sondern Aufenthaltszelt. Bei Alledem ist es wichtig, dass den Kindern und Jugendlichen dieser Raum (Achtung der Schamgrenzen) gegeben wird und sie diesen nicht erst einfordern müssen.

11. Fragen zum Bereich Körper- und Gesundheitshygiene

Es stellen sich immer wieder verschiedene Fragen zu dem Bereich der Körperhygiene und der Gesundheitsvorsorge.

Ein Ziel der Prävention für Kinder und Jugendlichen ist es, dass diese lernen, über ihren Schambereich selbst zu bestimmen. Sie sollen ein Gespür dafür entwickeln, eine Grenzverletzung rechtzeitig erkennen zu können, lernen, dass sie ihr Unwohlsein kommunizieren dürfen und rechtzeitig Hilfe holen können. Die Körperpflege gehört zu einem sehr persönlichen, intimen Bereich, für den es gilt, gerade in Gruppensituationen, besonders sensibel zu sein. Dies gilt auch für die Gesundheitsvorsorge.

¹Eines der Präventionsprinzipien lautet: „Es gibt gute und schlechte Geheimnisse“

Hilfestellung, Unterstützung und das Erfüllen der Aufsichtspflicht fallen nicht unter „gemeinsame Körperhygiene und Gesundheitsvorsorge“. Es stellt sich die kritische Frage, wann und wie sind Hilfe und Vorsorge im Einzelnen tatsächlich erforderlich?

Denn wenn sie nicht erforderlich sind, könnte es so ausgelegt werden, dass hier eine Nähe seitens der Betreuer/in gesucht wird, die seitens der Kinder oder Jugendlichen gar nicht erforderlich ist.

Ein Beispiel: Ein/e Betreuer/in hilft einzelnen Kindern und Jugendlichen auf deren Wunsch hin beim Eincremen des Sonnenschutzes. Es ist aber nicht erforderlich, dass Kinder und Jugendliche die Betreuer/innen eincremen.

a. Was ist, wenn die sanitären Einrichtungen zwar eine Trennung der Geschlechter zulassen, aber keine Trennung von Teilnehmer/innen und Betreuer/innen?

Es gibt keinen zwingenden Grund, warum gemeinsam geduscht werden muss. So kann z.B. eine zeitliche Trennung vorgenommen werden. Die Kinder und Jugendlichen duschen von... bis ... Uhr und die Betreuer/innen davor oder danach. Es ist nicht angebracht bei einsichtigen Duschen die Teilnehmer zu drängen ihre Badebekleidung abzulegen.

b. Wie sieht es im Schwimmbad mit dem Duschen aus?

Wenn es nur Sammelduschen gibt, sollte die Betreuer/in nicht gemeinsam mit den Kindern nackt duschen. Als Betreuer/in gilt es die Badebekleidung an zu lassen und erst nackt zu duschen, wenn alle Kinder und Jugendlichen in der Umkleide sind. Dies gilt auch für andere Situation in denen alle gemeinsam zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Duschen gehen.

c. Was passiert mit einem Kind, das sich weigert sich zu duschen oder zu waschen?

Das regelmäßige Duschen ist für das Erlernen von Körperhygiene wichtig aber in erster Linie Aufgabe der Eltern. Auf Fahrten und in Zeltlagern kann es also zu Ausnahmesituationen kommen. Wichtig bei diesem Punkt ist, dass die Hygiene nicht höher steht als die Achtung persönlicher Grenzen. Das klingt erst einmal befremdlich, aber es ist vorgekommen, dass Missbrauchssituationen mit Hygienemaßnahmen begründet wurden. Zum Schutz der Betreuer/innen ist es unbedingt angebracht, dass sie vorsichtig vorgehen. Also kein Zwangsduschen! Es gilt zu klären: Warum möchte das Kind (Einzelfall) nicht duschen? Was braucht das Kind, um doch duschen zu können? Vielleicht ist dem Kind die Duschsituation zu öffentlich? Vielleicht hilft schon ein Duschvorhang oder das Kind möchte lieber alleine nach oder vor den anderen oder mit Badehose duschen. Wenn man sich Zeit für die Probleme/ Beschwerden der Kinder nimmt, erfahren sie respektvollen Umgang und können so selbst zu einer guten Lösung beitragen.

Auch wenn darauf geachtet wird, dass Unterwäsche oder andere Kleidung regelmäßig gewechselt wird, wird ein ebenso sensibler und respektvoller Umgang im Sinne der Prävention erwartet (keine Gepäckkontrolle der Taschen nach sauberen Unterhosen - aber sehr wohl Hilfe anbieten beim strukturierten Suchen).

d. Wie ist der Aufsichtspflicht beim Gruppenduschen genüge getan?

Die Aufsichtspflicht erfordert nicht, dass Betreuer/innen zusammen, nackt mit den Kindern duschen. Hier reicht es „in Hör- bzw. Reichweite“ zu sein, so dass in erforderlichen Situationen Hilfe geholt oder zur Ordnung gerufen werden kann.

e. Wie führe ich einen Zecken-Check durch, der die Schamgrenzen der Teilnehmer/innen wahrt? Darf ein/e Betreuer/in ein Kind nach Zecken absuchen?

Die Zecken verstecken sich ja besonders gerne da wo es warm ist d.h. auch im Intimbereich. In erster Linie gilt es, dass die Kinder selbst lernen einen Zeckencheck durchführen zu können. Wichtig ist, die Eltern bereits beim Elternabend darauf hin zu weisen, ihren Kindern zu erklären, wie es geht und ggf. muss es auf der Freizeit erneut erklärt werden. Zecken im Intimbereich sollen nach Möglichkeit von einem Arzt entfernt werden. Kinder, die es vielleicht nicht schaffen allein die Zecken zu finden, können sich bei einer Betreuer/in Unterstützung holen. Die klare Aufforderung „Zieh dich aus ich möchte nach Zecken schauen“ gibt es nicht. Lediglich das Angebot, wer Unterstützung braucht kann eine/n Betreuer/in fragen.

12. Das Recht am eigenen Bild – Dürfen Kinder im Badeanzug fotografiert werden?

Wenn die betroffene Person zustimmt, dann ja. In der Formulierung der Instruktionen wird der unbedeckte Zustand aufgeführt. Deshalb ist es zu respektieren, ob sich jemand im Badeanzug für einen solchen Auftritt ausreichend bekleidet fühlt. Darüber hinaus bestätigt die Vorschrift, dass Bilder oder Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen nicht ohne die Zustimmung der Eltern veröffentlicht werden dürfen (z.B. auf Facebook oder eigenen Homepages). Die Verknüpfung einer Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Bildern, mit den allgemeinen Teilnahmebedingungen ist nicht zulässig. Dies muss ein gesondert auszufüllender Punkt sein. Somit bleibt das Recht am eigenen Bild gewahrt.

13. Warum gehen die Instruktionen in Bezug auf den Alkoholkonsum über das Jugendschutzgesetz² hinaus?

Die Instruktionen haben das Ziel Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene vor den verschiedenen Formen von sexueller Gewalt zu schützen. Alkohol kann bei sexueller Gewalt eine besondere Rolle spielen. Er schränkt die Selbstkontrolle und Wehrhaftigkeit ein. Alkohol kann eingesetzt werden, um Kinder und Jugendliche gefügig zu machen und gleichzeitig sinkt die Hemmschwelle zu Gewalthandlungen an sich.

Die Frage, die sich die Betreuer/innen stellen müssen ist:

Kann ich als Betreuer/in sicherstellen, dass der Konsum von Alkohol nicht zur Gefahr für die Kinder und Jugendlichen wird? Es ist unsere Aufgabe als Betreuer/in eine größtmögliche Sicherheit für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schaffen.

² Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG ist die Abgabe von nicht-branntweinhaltigen, alkoholischen Getränken (z.B. Bier) an Personen über 16 Jahren gestattet.

14. Gesetz zum Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen (Selbstauskunftserklärung)

Was unterschreibe ich in der ergänzenden Selbstauskunft?

Damit wird versichert, dass Sie keine Kenntnis von einem eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände mit entsprechenden Paragrafen (§§171-236 StGB) oder von der Einstellung eines solchen Verfahrens gegen sie haben.

⇒ **Bedeutet dies, dass eine Person, bei der sich im Verfahren herausstellt, dass sie zu Unrecht verdächtigt wurde, die ergänzende Selbstauskunft nicht unterschreiben darf?**

Ja, in diesem Fall bedeutet es, dass Sie die Selbstauskunft nicht unterschreiben können. Dem Erzbistum ist es wichtig, dass geeignete Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragt werden und es unterstützt das Rehabilitieren zu unrecht Beschuldigter. In sensibler Weise ist hier Transparenz und Diskretion gleichermaßen gefragt. In diesem Fall ist es wichtig mit der Fachstelle – Kinder und Jugendschutz des Erzbistums ins Gespräch zu gehen und eine Klärung herbei zuführen.

⇒ **Bedeutet es, dass eine solche Person weder haupt- noch ehrenamtlich im Bistum in der Arbeit mit Kinder- und Jugendlichen tätig sein darf?**

Nein, diese Fälle werden nach individueller Prüfung im gemeinsamen Gespräch mit den Verantwortlichen vor Ort und der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz entschieden.

15. Was sind Grenzverletzungen?

Der Begriff „Grenzverletzung“ umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das unbeabsichtigt passiert sein könnte. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben des betroffenen jungen Menschen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

Beispiele:

- *Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle - Ein Gespräch über das eigene Sexualleben*
- *Missachtung von Persönlichkeitsrechten - Die Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet*
- *Missachtung des Briefgeheimnisses – aktives Mithören von Telefongesprächen*
- *Missachtung der Intimsphäre - z. B. Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte*

16. Was sind sexuelle Übergriffe?

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und resultieren aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten. Abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten.

In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter testen, in wie weit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

Beispiele:

- *Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos (z. B. Einfügen von Portraitaufnahmen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose)*
- *wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien (z. B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen)*
- *wiederholt abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen*
- *sexistische Spielanleitungen (z. B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden)*
- *wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten)*

Sexuelle Übergriffigkeit gibt es auch unter Kinder oder Jugendlichen und dürfen nicht geduldet werden und fordern eine eindeutige Positionierung von den Leitern.

17. Was sind darüber hinaus strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt?

Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ benannt (gem. §§ 174 ff. StGB Sexueller Missbrauch etc.).

Dazu gehören auch exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien. Kinder, das heißt Personen, die zur Tatzeit jünger als 14 Jahre sind, sind nicht strafrechtlich verantwortlich. Jugendliche, das heißt Personen zwischen 14 und 18 Jahren, sind hingegen „individuell“ strafrechtlich verantwortlich, abhängig von ihrer sittlichen und geistigen Reife zur Zeit der Tat, das Unrecht der Tat einzusehen und dieser Einsicht entsprechend zu handeln.“